

## Merkblatt

zur Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf **Florist/Floristin**  
nach der Ausbildungsordnung vom 28. Februar 1997

### I. Prüfungsbereiche

Die **schriftliche** Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 8 AO auf folgende Prüfungsfächer:

Prüfungsbereich	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
<b>Technologie</b>	schriftlich gebunden und ungebunden	90 Minuten	100 Punkte
<b>Warenwirtschaft</b>	schriftlich	60 Minuten	100 Punkte
<b>Wirtschafts- und Sozialkunde</b>	schriftlich	60 Minuten	100 Punkte

Die **praktische** Abschlussprüfung erstreckt sich gemäß § 8 AO auf Aufgaben:

praktische AP	Prüfungsform	Prüfungszeit	Höchstpunktzahl
<b>komplexe Prüfungsaufgabe</b>	praktisch	90 Minuten	100 Punkte
<b>Arbeitsproben</b>	praktisch	30/40/40 Minuten	100 Punkte

Gewichtung der **praktischen** Abschlussprüfung gemäß § 8 Absatz 3 AO:

1. Komplexe Prüfungsaufgabe 70 Prozent
2. Arbeitsproben 30 Prozent

### II. Bestehen der Abschlussprüfung

Die Abschlussprüfung ist gemäß § 8 Absatz 7 AO bestanden, wenn die Prüfungsleistungen wie folgt bewertet worden sind:

1. im Ergebnis des Prüfungsbereichs Technologie mit mindestens „ausreichend“,
2. im Ergebnis der schriftlichen Prüfung mit mindestens „ausreichend“,
3. im Ergebnis der praktischen Prüfung mit mindestens „ausreichend“,
4. in keinem Prüfungsbereich mit „ungenügend“.

### III. Mündliche Ergänzungsprüfung

#### Rechtsgrundlage

Der Prüfling kann in einem Prüfungsbereich eine mündliche Ergänzungsprüfung nach § 8 Absatz 6 AO beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben,

1. wenn er für einen der folgenden Prüfungsbereiche gestellt worden ist:
  - a) Technologie,
  - b) Warenwirtschaft oder
  - c) Wirtschafts- und Sozialkunde,
2. wenn zwei der aufgeführten Prüfungsbereiche mit „mangelhaft“ und der weitere Prüfungsbereich mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden ist oder
3. wenn der Prüfungsbereich Technologie mit „mangelhaft“ und die weiteren Prüfungsbereiche mit mindestens „ausreichend“ bewertet worden sind und
4. wenn die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

#### Bewertung

Die mündliche Ergänzungsprüfung darf nur in einem einzigen Prüfungsbereich durchgeführt werden.

Die mündliche Ergänzungsprüfung kann mit 0-100 Punkten bewertet werden und soll höchstens 15 Minuten dauern.

Bei der Ermittlung des Ergebnisses für diesen Prüfungsbereich sind das bisherige Ergebnis und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

### IV. Bewertungsschlüssel

Noten					
I	II	III	IV	V	VI
sehr gut	gut	befriedigend	ausreichend	mangelhaft	ungenügend
Punkte					
100 - 92	91 - 81	80 - 67	66 - 50	49 - 30	29 - 0